

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 14. Februar 2002

Nr. 3/2002

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Myhl“ und
Bebauungsplan Nr. 21 C „Gewerbegebiet Myhl / Erkelenzer Straße“;
hier: Aufhebung von Teilbereichen 11 – 13
2. Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung
zur Erfassung 14
3. Statistische Übersicht zur Entwicklung der Wohnbevölkerung; Stand: 31.01.2002 15

Bekanntmachung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Myhl“ und
Bebauungsplan Nr. 21 C „Gewerbegebiet Myhl /
Erkelenzer Straße“
hier: Aufhebung von Teilbereichen**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 31.01.2002 die Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne Nrn. 21 und 21 C beschlossen.

Die Aufhebung mit Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der Aufhebung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die Aufhebung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 i.V. mit § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Aufhebung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Aufhebung von Teilbereichen der Bebauungspläne Nrn. 21 und 21 C, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung von Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Myhl“ sowie Nr. 21 C „Gewerbegebiet Myhl / Erkelenzer Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der zuletzt gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 13. Februar 2002
Der Bürgermeister


Erdweg

Auf der Syde

Aufhebungsbereich

MYHL

Bebauungsplan Nr. 21 und 21C

— — — — Abgrenzung der Geltungsbereiche



Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1984 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges 1984, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt
Roermonder Str. 25-27
41849 Wassenberg
Mo.-Fr.: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Di.: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mo., Mi., Do. : 14.00 Uhr - 16.00 Uhr**

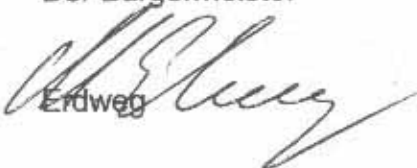
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wassenberg, 12. Februar 2002
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Erdweg

Statistische Übersicht

Entwicklung der Wohnbevölkerung ab 31.10.2001
Zur Stadt Wassenberg gehören 6 Stadtteile.

Von der Gesamteinwohnerzahl der Stadt entfallen auf:

<u>Stadtteile</u>	Stand 31.10.2001	Zugänge(+) Abgänge(-)	Stand 30.11.2001	Zugänge(+) Abgänge(-)	Stand 31.12.2001	Zugänge(+) Abgänge(-)	Stand 31.01.2002
WASSENBERG	6.481	+106 - 68	6.519	+107 - 69	6.557	+89 -83	6.563
BIRGELEN	3.328	+ 48 - 44	3.332	+ 34 - 30	3.336	+54 -35	3.355
MYHL	2.329	+ 27 - 23	2.333	+ 20 - 9	2.344	+18 -23	2.339
ORSBECK	1.977	+ 15 - 10	1.982	+ 28 - 19	1.991	+14 -23	1.982
EFFELD	1.151	+ 7 - 9	1.149	+ 16 - 12	1.153	+15 - 5	1.163
OPHOVEN	663	+ 0 - 5	658	+ 4 - 2	660	+ 5 - 6	659
INSGESAMT	15.929	+203 -159	15.973	+209 -141	16.041	+195 -175	16.061